

# Sächsische Staatszeitung



Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen.

Zeitweise Nebenblätter: Sanitätsbeilage, Synodalbeilage, Zeichnungen der Verwaltung der K. S. Staatsschulden und der K. Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanen auf den K. S. Staatshorrevieren.

Nr. 288.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Voenges in Dresden.

Mittwoch, 12. Dezember abends

1917.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark 50 Pf., vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint nur Werktags. — Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 295, Schriftleitung Nr. 14 574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 40 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 80 Pf., unter Eingeladn. 160 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

(K. M.) Se. Majestät der König hat dem Infanterie-Regiment 105 am 10. Dezember folgendes Telegramm gesendet:

Nach Meldung der Division hat das Regiment trotz mancher besonders ungünstiger Umstände am 1. und 2. Dezember im festen Transfuge das gesteckte Ziel erreicht sowie 300 Gefangene gemacht und eine große Zahl von Maschinen-gewehren erbeutet. In diesem neuen Ehrentage in seiner Geschichte spreche ich dem Regimente meinen wärmsten Dank und meine vollste Anerkennung aus.

Wir veröffentlichen heute die Verloosliste Nr. 469 der Sächsischen Armee.

Die kurz vor Beginn des Druckes eingehenden Meldungen befinden sich auf Seite 7 dieser Ausgabe.

Von unseren Unterseebooten sind von Mitte Dezember 1916 bis Mitte Dezember 1917 insgesamt 9196000 Brutto-Registertonnen verfrachtet worden.

Eines unserer Unterseeboote hat im Atlantischen Ozean neuerdings drei Dampfer und einen Zerstörer vernichtet.

Das österreichisch-ungarische Kriegsschiff „Wien“, ein Linienschiff von 5600 t, ist durch einen feindlichen Torpedobootangriff verunfallt worden.

Jerusalem ist nach einem Berichte des englischen Generals Allenby von den Engländern besetzt worden.

Das englische Unterhaus hat die Vermehrung der Notennote um 50000 Mann genehmigt.

## Amthlicher Teil.

### Gesetz.

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend; vom 10. Dezember 1917.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, usw. usw. haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend des Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. S. Bl. S. 176 ff.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnet hierdurch wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1918 sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2, zu erheben:

- die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) zusätzlich von Zuschlägen in gleicher Höhe, wie sie auf Grund von § 3 des Finanzgesetzes vom 8. April 1916 (G. u. S. Bl. S. 27) im Jahre 1917 erhoben worden sind,
- die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- die Ergänzungsteuer,
- die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- die landesrechtliche Erbschaftsteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 654),
- die landesrechtliche Stempelsteuer

und h) der Anteil des Staates an der Zuwachssteuer für die Verwaltung und Erhebung aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1918, dem für die Jahre 1918 und 1919 zu erlassenden Finanzgesetz vorbehalten.

### § 2.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorchriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1917 in Gemäßheit des Staatshaushaltsplanes zugewiesenen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Jahre 1918 und 1919 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausfertigung Unser Finanzministerum beauftragt ist, erlassen.

händig vollzogen und Unser königliches Siegel beibringen lassen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Dezember 1917.

(Siegel)

Friedrich August.  
v. Seydewitz.

6025

### Ministerium der Justiz.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Rechtsanwalt Dr. v. Plauen zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte Plauen zu ernennen.

### Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Gezeiten der Reserve in einem Schützenregiment Hermann Paul Mann für die von ihm am 6. Juli unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens in einem Fluße im Felde die silberne Lebensrettungsmedaillen mit der Aufschrift zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

(Vertretung des amtlichen Teiles in der 1. Beilage.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom königlichen Hofe.

Dresden, 12. Dezember. Se. Majestät der König empfing mittags 1/2 Uhr den Staatssekretär des auswärtigen Amtes Dr. v. Nollmann in Audienz. Zu der anschließenden Frühstückstafel war noch Einladung an dessen Begleiter Legationssekretär Dr. v. Goeck sowie den Königl. Preuss. Gesandten Wiff. Geh. Rat Grafen v. Schwerin, die Königl. Staatsminister und den Sächs. Gesandten in Berlin v. Köstler ergangen.

Dresden, 12. Dezember. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg wird heute abends 8 Uhr den in der literarischen Gesellschaft stattfindenden Vortrag des Dramatikers Dr. Boll über „Die Zukunft der deutschen Wälder“ im Saale der Kaufmannschaft besuchen.

Jahre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Johann Georg wohnt heute nachmittags 1/2 Uhr im Residenztheater der zum Festabend des Reichstages veranstalteten Vorstellung bei. — Abends 8 Uhr wird die Frau Prinzessin den im Verein Volkswohl stattfindenden Wendenabend besuchen.

### Die wahrscheinliche Ueberzeichnung der neuen französischen Anleihe — ein Niesenswindel.

Die französische Regierung hat die Anleihe im Gesetz selbst auf 10 Milliarden Ertrag begrenzt, wobei allerdings die bei der letzten Anleihe 800 Millionen betragenden Auslandszeichnungen nicht einbezogen sein sollen. Aber auch sonst ist die Beschränkung nur eitel Blendwerk. Die Anleihe zerfällt in zwei Teile. Der erste umfaßt alle Zeichnungen, die durch Vergabe von Schatz- und Schuldzinsen der nationalen Vereidigung sowie 3/2-prozentigen Rentenstücken geliefert werden, ferner auch alle Darlehen bis 7500 Frs. nominal (alle höheren Zeichnungen fallen mit den Überschüssen nicht darunter). Für diesen Teil der Anleihe ist ein Betrag von 8 Milliarden in Aussicht genommen; wird er überschritten, so wächst der Überschuß der Gesamtsumme der Anleihe von 10 Milliarden hinzu. Nebenfalls unterliegen alle diese Zeichnungen nicht der Verzinsung; was gezeichnet wird, wird auch zugeteilt. Für alle übrigen Zeichnungen, also die 7500 Frs. übersteigenden Darlehen, sieht das Gesetz nur den Rahmen von 2 Milliarden vor, und sie werden dementsprechend gekürzt.

Zunächst muß man über die große Bescheidenheit dieses Planes, der, abgesehen von den Beträgen unter 7500 Fr. nur 2 Milliarden Bargeld einbringen soll, erstaunen. Der Eindruck eines sehr geringen Vertrauens der französischen Regierung in die Möglichkeit der Beschaffung größerer Barmittel verdeckt sich dadurch, daß der Ausgabekurs dieser 4-prozentigen Anleihe auf nur 68,60 festgesetzt wurde und auch die in Zahlung zu nehmenden Wertpapiere recht günstig bewertet sind. Ferner ist ein Stützfonds für sie mit monatlich 60 Millionen Franken geschaffen, der die Anleihe aufkaufen soll, sobald sie unter den Ausgabekurs sinkt, und es bieten 25 Jahre Unkündbarkeit erhebliche Ausblicke auf Kurzerwinn. Dieser Ausgabekurs gibt eine Verzinsung von 5,83 Proz., stellt den Besitzer also günstiger wie bei der 5-prozentigen Rente, die durch den Stützfonds auf 87,50 gehalten werden soll und damit 5,71 Proz. bringen würde. Auch die Besitzer der 3-prozentigen Rente, die deswegen in händigem Rückgang begriffen ist, sind benachteiligt, sie mußte auf 51,46 fallen, um die gleiche Verzinsung zu erreichen.

Was ist nun der Zweck dieses ganzen Verfahrens? Will man tatsächlich jeden Gedanken, der neuen deutschen Anleihe mit ihrem Riesenergebnis Konkurrenz zu machen, ausheben? Das läßt Frankreich nicht ähnlich. Hofft man vielleicht auch nicht auf einen glänzenden Erfolg in Bargeld, so wäre doch ein Verzicht auf jeden Ceteris paribus Erfolg dem französischen Charakter völlig widersprechend. Ein solcher ist nun tatsächlich offenbar geplant. Zwar ist die Vergabe anderer Staatspapiere bei den französischen Anleihen nicht neu, wohl aber der überaus niedrige Ausgabekurs, die 25jährige Laufzeit und der Stützfonds, der jegliches Risiko ausschließen soll. Was den 8-Milliardenanteil anlangt, so muß zunächst dieser, wenn nicht das französische Volk die baldige Rückzahlung seiner bisherigen Staatswerke allen sonstigen Vorteilen vorzieht, durch eine riesenhafte Vergabe von Wertpapieren überzeichnet werden; denn es befinden sich zurzeit nicht weniger als 21,6 Milliarden an Schatz- und Schuldzinsen im Umlauf. Dazu kommt die 3-prozentige Rente und ferner alle die Zeichnungen von 7500 Frs. nominal oder 5145,00 Frs. in bar. Alle diese Zeichnungen sind nicht fürbar und müssen statt der bescheidenen in Aussicht genommenen 8 Milliarden ein Vielfaches ergeben, sonst wäre in der französischen Finanzmaschine ein ganz erheblicher Teil offenbar nicht in Ordnung.

Nun zum zweiten, anscheinend so freimütlich behandelten Teil der Anleihe mit seinem in Aussicht genommenen 2 Milliarden Ertrag. Die in ihn fließenden Zeichnungen müssen nominal 7500 oder effektiv 5145,00 Frs. übersteigen und unterliegen, falls die 2 Milliarden erreicht sind, der Kürzung. Die Regierung hatte so wenig Vertrauen in den Erfolg dieser Art Zeichnungen, daß sie sie sogar nur auf 1 Milliarde begrenzen wollte. Offenbar sagte sie sich, daß im 8-Milliarden-Teile, den sie auf 9 Milliarden angesetzt hatte, die Ausblicke doch noch einigermaßen günstig sind. Denn in ihm werden in der Hauptsache nur alte Staatspapiere im Umlauf gegen sehr viel günstigere neue eingefordert und, was die kleinen Spargelder anlangt, so bietet der Umlauf der Banknoten von 22 Milliarden und der Bestand der französischen Sparbögen mit über 5 Milliarden eine gewisse Gewähr für ihr Vorhandensein. Aber trotzdem muß das Mißtrauen bei der Regierung recht stark sein; sie muß, um zu der engen Begrenzung dieses Anleiheanteils zu schreiben, vollkommen überzeugt sein, daß man ihr nicht mehr geben wird.

Damit begrenzt sie also die Möglichkeit eines tatsächlichen Erfolges dieses Teiles der Anleihe auf ein sehr bescheidenes Maß. Aber zur Befriedigung der Gierlichkeit dürfte doch manches Erschließliche sich gerade durch diese Begrenzung ergeben. Genauer wird man erst angeben können, wenn die Art der Verzinsung der Einzahlungen durch die angekündigte Verzinsung bekannt sein wird.

Gleichzeitig — und auf dieses merkwürdige Zusammentreffen machte ein Abgeordneter aufmerksam — mit der Bewilligung der Anleihe durch die Kammer erhebt die Bank von Frankreich von der Regierung die Verlängerung ihres Bankprivilegs. Auch bei Hochrechnen der Anleihezeichnungen wird man ihrer Mitwirkung nicht entbehren können. Und ihre Geneigtheit zur freundschaftlichen Unterstützung wird sich um so mehr erweisen, wenn die Verlängerung des Privilegs zum Gesetz geworden ist. Nach dieser Geneigtheit dürfte sich vielleicht der Inhalt der zukünftigen Verordnung richten. Viele Wege können zum Hochtreiben der Zeichnungen führen. Daß die 2 Milliarden erreicht werden dürfen, zumal mit der Anleihe die Kriegsgewinnsteuer gezahlt werden darf, steht außer allem Zweifel. Es handelt sich also nur um die Frage: Wieviel mehr? Man kann nach Erreichen der Grenzen den großen Banken sagen lassen, daß, was nun auch komme, die Regierung auf weitere Zahlungen verzichte. Man kann auch in der Verordnung eine vorzugeweise Berücksichtigung gewisser Zeichnungen festsetzen, man kann schließlich auch die Zeichnungen in der zeitlichen Reihenfolge berücksichtigen. Dann bedarf es nur einer vertraulichen Mitteilung an die Banken, und der Milliardenanstieg der Zeichnungen, die nie ernst gemeint sind, kann beginnen. Geschicht diese neue Phantaziezeichnung nur durch Erhöhung einer früheren, so brauchen nicht einmal die 5145,00 Frs., die sonst auf jede gezahlt werden müssen, gezahlt werden. Das Verfahren kostet den Mitwirkenden nichts als ihre Unterschrift, aber die Anleihe wird auch in diesem Teile auf ungezählte Milliarden gesteigert werden. Also Erfolg überall, im ersten Teile der Anleihe, wie in dem zweiten, und Jubel wird Frankreichs Fluten durchbrausen.

Wir müssen uns schon damit trösten, daß unser Anleihen ernsthafte behandelt wurden. Was einfach war Bargeld; jeder Zeichner bekam genau den gezeichneten Betrag, und überzeichnen ließen sich die Anleihen schon gar nicht, da sie keine Grenze hatten. Das war die deutsche Ehrlichkeit, aber auch die deutsche Kraft.

Es wäre klüger, wenn Frankreich nicht seine neueste Anleihe auf 40 Milliarden Franken hinausschieben könnte, jedenfalls ist alles auf eine derartige Überfajung für die Welt